

116. 1. Cessibilität eines von Gegenleistungen abhängigen Forderungsrechtes mit Rücksicht auf §. 737 Abs. 1 C.P.O.  
 2. Voraussetzungen der Klage des Gläubigers, für den ein von Gegenleistungen abhängiges Forderungsrecht gepfändet ist, gegen den Drittschuldner.

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Januar 1882 i. S. W. (Kl.) w. K. (Bekl.)  
 Rep. I. 634/81.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für den W. wurde durch das Amtsgericht Hamburg eine dem verurteilten Schuldner des ersteren, Sch., gegen den K. zustehende Forderung gepfändet, welche gerichtet war auf „Rückübertragung“ eines dem K. von Sch. entgeltlich übertragenen Mietkontraktes über ein dem hamburgischen Staate gehörendes Wirtschaftslokal, den Alsterpavillon, und des ebenfalls übertragenen Wirtschaftsinventars. Diese Forderung beruhte auf einer Nebenbedingung des erwähnten Übertragungsvertrages, und zwar war bedungen, daß die Rückübertragung auf Verlangen des Sch. stattfinden sollte gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme und gegen Übernahme der Verpflichtung, während einer Reihe von Jahren gewisse Prozente von dem Ertrage des Wirtschaftsbetriebes an den K. abzugeben. Die im weiteren Verlaufe von W. gegen den Drittschuldner

R. auf „Übertragung“ des Mietkontraktes und des Inventars angestellte Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen, und die dagegen eingelegte Revision verworfen. Das Nähere ergibt sich aus folgenden

Gründen:

„Die Ausstellungen des Klägers an den Gründen der vorigen Richter erschienen an sich nicht als völlig unbegründet. Der Beschluß des Amtsgerichtes H., auf welchen die Klage gestützt ist, erklärt zu Gunsten des Klägers den dem Wirte Sch. gegen den Beklagten angeblich zustehenden Anspruch aus dem Vertrage über den Alsterpavillon, laut dessen Sch. gegen Zahlung von 150 000 M den von ihm gepachteten Alsterpavillon dem Beklagten bis 1899 unter dem Vorbehalte übertragen habe, daß er gegen gewisse Gegenleistungen die Rückübertragung fordern könne, für gepfändet, untersagt dem Beklagten, den bezeichneten Anspruch mit Sch. auszugleichen, unter dem Hinzufügen, er habe sich vielmehr mit dem eingewiesenen Gläubiger auseinanderzusetzen, und Sch. habe sich jeder Verfügung über den Anspruch zu enthalten, legt dem Kläger vorgängige Bestellung einer Kaution von 30 000 M dafür auf, daß ein etwa aus der Realisierung des be-  
regten Rechtes erzielter Überschuß über die zu deckende Forderung dem Sch. oder etwaigen sonstigen Gläubigern desselben gesichert bleibe, und schreibt ihm vor, das Recht, in welches er eingewiesen werde, innerhalb sechs Monaten in geeigneter Weise zu realisieren.

Wenn nun das Oberlandesgericht diesen Beschluß so auslegt, daß der Kläger, ehe er irgend einen weiteren Schritt in der Sache thun könnte, sich mit neuen Anträgen an das Amtsgericht wenden müßte, um die Anordnung einer bestimmten Art der Realisierung des gepfändeten Anspruches zu erwirken, so setzt es sich mit dem deutlich erkennbaren Sinne der Verfügung in Widerspruch. Es behandelt dieselbe so, als wäre dadurch überhaupt nur erst die Pfändung selbst vollzogen, und noch keine weitere, auf die Verwertung des Pfandgegenstandes bezügliche Anordnung getroffen, während doch das Amtsgericht auch schon den Kläger in den Anspruch „eingewiesen“ und ihm die „in geeigneter Weise“ zu beschaffende „Realisierung“ nicht nur überlassen, sondern sogar auferlegt hat. Mit Recht hat der Kläger insbesondere bemerkbar gemacht, daß die Anordnung der Kautionbestellung keinen Zweck haben würde, wenn nicht dem Kläger selbst jetzt bereits die Realisierung anvertraut sein sollte. Das Amtsgericht hat hier eben

von dem Ermessen, welches durch die §§. 745 verglichen mit 743, 754 und 746 verglichen mit 726 C.P.D. bei der Verwertung gepfändeter Ansprüche von komplizierterer Beschaffenheit dem Vollstreckungsgerichte gelassen ist, in sehr freier Weise Gebrauch gemacht.

Es darf aber andererseits nicht übersehen werden, daß die Bedeutung des amtsgerichtlichen Beschlusses in dieser Beziehung zunächst nur auf dem Gebiete des zwischen dem Kläger und Sch. bestehenden Rechtsverhältnisses liegt. Davon völlig zu trennen ist die Frage, inwiefern der Kläger daraus bereits einen klagbaren Anspruch gegen den Beklagten erworben habe: und hier war den Gründen des Oberlandesgerichtes doch im wesentlichen beizustimmen. Zuvörderst war es auch in negativer Richtung nur zu billigen, wenn das Oberlandesgericht der Anschauung des Landgerichtes, daß der in Rede stehende Anspruch auf Grund besonderer Willensmeinung der ursprünglichen Kontrahenten überhaupt nicht cessibel sei, also auch nicht mit der entsprechenden Wirkung gepfändet werden könne, entgegengetreten ist. Allerdings gilt auch hier analog, was das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 12 S. 77) in betreff der Cessionen von Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen ausgesprochen hat: daß der Cessionar nur insofern berechtigt werde, als er die nach dem Vertrage dem Cedenten obliegende Gegenleistung beschaffe und nach ihrer Natur zu beschaffen vermöge. Aber im vorliegenden Falle würde der Kläger auch hieran eventuell nicht etwa durch eine höchst persönliche Beschaffenheit der Gegenleistung gehindert sein. Ganz klar ist dies zunächst in Ansehung der Zahlung von 150 000 *M* nebst Zinsen; aber auch der fernere Teil der Gegenleistung, nämlich die Zahlung gewisser Prozentsätze von dem Gewinne, den Sch. als Wirt des Asterpavillons in den nächsten Jahren erzielen würde, ist nicht für ausschließlich an die Person des Sch. geknüpft zu erachten; denn es sind doch immerhin keine persönlichen Arbeitsleistungen, sondern nur Gelbzahlungen, in welchen auch dieser Teil der Gegenleistung besteht, und das durch die persönliche Wirksamkeit des Sch. gegebene Maß des Betrages würde jedenfalls ersetzt werden können durch eine Abschätzung, welche den höchsten Gewinn feststellte, den Sch. denkbarer Weise in den betreffenden Jahren aus jenem Wirtschaftsbetriebe ziehen könnte.

Aber andererseits ist es auch richtig und liegt sogar auf der Hand, daß der Kläger keinesfalls so gegen den Beklagten würde klagen können, wie er geklagt hat, nämlich einfach auf „Übertragung“ des Mietkon-

trattes über den Afterspavillon und des Inventares auf den Kläger gegen Zahlung von 150 000 M und gegen Übernahme der Verpflichtung, Prozentsätze, sei es von dem Ertrage irgend eines anderen Wirtschaftsbetriebes als desjenigen des Sch., sei es von dem Durchschnittsertrage des Sch.'schen Wirtschaftsbetriebes in den letztvergangenen Jahren, zu entrichten; denn damit würde die Gegenleistung willkürlich verändert werden. Die Hauptsache ist aber, daß ein Klagrecht gegen den Beklagten durch die bisherigen Anordnungen des Amtsgerichtes dem Kläger überhaupt noch nicht erwachsen ist. Mit Recht hat das Oberlandesgericht hervorgehoben, daß, wenn das Amtsgericht den Kläger als „eingewiesenen“ Gläubiger bezeichne, damit offenbar keineswegs eine „Überweisung“ im Sinne der §§. 736 und 737 C.P.D. ausgesprochen sein sollen, welcher Ausdruck vielmehr absichtlich vermieden zu sein scheint. Es ist also der Kläger durch diese „Einweisung“ nicht etwa dem Drittschuldner, dem jetzigen Beklagten, gegenüber einem Cessionar gleichgestellt, sondern nur dem Sch. gegenüber als der zur Betreibung der „Realisierung“ Berechtigte bezeichnet worden.“ ...